

Gleichberechtigung von Mann und Frau in der jungen Generation noch in erster Linie als Aufgabe der Frau betrachtet werden.

Die Bestimmungen des Entwurfs, in denen die Erziehung der Kinder als gemeinsame Pflicht der Eltern festgelegt ist, werden allgemein begrüßt. Häufig wird auf die Bedeutung des elterlichen Vorbildes auch für das spätere Verhalten der Kinder in ihrer eigenen Ehe hingewiesen. Im Hinblick auf die Berufstätigkeit beider Elternteile werden sowohl die positiven Wirkungen, wie Förderung des Pflichtbewußtseins, Einstellung zur Arbeit usw., als auch die Schwierigkeiten hervorgehoben, die dadurch entstehen können, daß die Eltern nicht genügend Zeit haben, sich den Kindern zu widmen. Verschiedentlich wird darüber Klage geführt, daß Betriebe und Institutionen nicht genügend Rücksicht auf die Erziehungsaufgabe der Eltern nehmen.

Einige Bürger fordern, die Rechte und Pflichten der Eltern bei der Erziehung der Kinder noch konkreter darzulegen und mehr Möglichkeiten zu schaffen, erziehungsunwilligen und -unfähigen Eltern das Erziehungsrecht zu entziehen, insbesondere dann, wenn sie die Hilfe gesellschaftlicher Kräfte zurückgewiesen haben. In anderen Beiträgen wird der Wunsch deutlich, im Gesetz auch die Verpflichtungen der Kinder gegenüber ihren Eltern und speziell auch gegenüber dem nicht leiblichen Elternteil festzulegen.

Die *Verantwortung der Gesellschaft für Ehe und Familie und die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte bei der Regelung von Familienkonflikten* (§ 4 und zum Teil auch § 24) ist Gegenstand zahlreicher Zuschriften von Männern wie von Frauen. Die überwiegende Mehrheit spricht sich für die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte aus. Auffällig ist, daß vor allem Frauen Skepsis äußern oder die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte überhaupt ablehnen, weil Ehesachen Privatangelegenheiten seien, in die sich niemand einzumischen habe. Dabei werden insbesondere Vorbehalte gegen die Hinzuziehung der Hausgemeinschaft geltend gemacht. Vielfach wird gefordert, Beratungen in gesellschaftlichen Kollektiven nur in Gegenwart beider Ehepartner durchzuführen.

Auch die zustimmenden Beiträge heben — in Übereinstimmung mit dem Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts vom 15. April 1965 (NJ 1965 S. 309 ff.) — hervor, daß bei der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte zur Klärung von Familienkonflikten auf die Besonderheiten des ehelichen Lebens mit notwendigem Taktgefühl Rücksicht zu nehmen ist. Deshalb sollten nur Vertrauenspersonen mit vorbildlicher Haltung und großer Lebenserfahrung hinzugezogen werden.

Zur *Einrichtung von Eheberatungsstellen* äußerten sich vorwiegend Frauen. Nur eine verschwindend geringe Anzahl der Diskussionsteilnehmer lehnt die Eheberatung ab. Allerdings zeigt sich bei einigen Befürwortern ein gewisser Hang zum Administrieren, wenn sie z. B. fordern, die Eheberatung obligatorisch einzuführen, zumindest für die 18- bis 21jährigen, und ihnen ohne Nachweis des Besuchs der Eheberatung die Eheschließung nicht zu gestatten. Dieser Gedanke lag der Gesetzgebungskommission natürlich fern. Richtig ist aber der Hinweis, daß Eheberatungsstellen nicht erst dann aufgesucht werden sollen, wenn in der Ehe Konflikte entstanden sind. Dieser Hinweis entspricht dem Sinn des § 4 Abs. 2 des Entwurfs.

Viele Bürger sprechen sich dafür aus, daß die Eheberatung individuell geführt wird, weil dabei leichter Hemmungen überwunden werden können. Die Mitglieder der Eheberatungsstellen sollen lebenserfahrene Persönlichkeiten mit Spezialkenntnissen (Ärzte, Psychologen, Pädagogen, Juristen usw.) sein und auch Ver-

bindung mit wissenschaftlichen Instituten haben. Frauen legen vor allem Wert darauf, daß die Beratungsstellen die Ratsuchenden auch in Wohnungs- und Haushaltsangelegenheiten sowie bei Problemen der Kindererziehung unterstützen. Besonders wichtig sei jedoch die Beratung in sexuellen Angelegenheiten.

Stellungnahmen zu den *Voraussetzungen der Eheschließung*, zum Heiratsalter, zum Verlöbnis, zur Form der Eheschließung und zu den Eheverboten (§§ 5, 6 und 8) nehmen in der Diskussion bisher den größten Raum ein.

Zahlreiche Bürger sprechen sich für eine Heraufsetzung des *Ehemündigkeitsalters* aus, allerdings meist nur für die Männer. Dabei werden vor allem folgende Argumente Vorgetragen: Junge Männer hätten noch nicht die genügende geistige Reife und menschliche Erfahrung, ihre Berufsausbildung sei häufig noch nicht abgeschlossen, sie sollten erst ihren Wehrdienst ableisten. Wirtschaftliche Selbständigkeit und Abschluß der Berufsausbildung seien aber wesentliche Voraussetzungen für einen glücklichen Verlauf der Ehe. Die Praxis der Ehescheidungen zeige, daß zu früh geschlossene Ehen meist nicht stabil genug seien.

Die Befürworter der Beibehaltung des gegenwärtigen Ehemündigkeitsalters von 18 Jahren weisen demgegenüber darauf hin, daß nicht das Alter, sondern die Entscheidungsfähigkeit ausschlaggebend sei. Natürlich gebe es bei verfrühter Heirat vielfach Komplikationen. Aber solche Konflikte seien auch bei Ehepartnern möglich, die schon 21 Jahre alt sind. Deshalb könne die Lösung nicht in einer Heraufsetzung des Ehemündigkeitsalters, sondern nur darin gesehen werden, die jungen Menschen rechtzeitig und richtig auf die Ehe und die Verantwortung der Eheleute vor der Gesellschaft vorzubereiten. Es liege auch kein Grund vor, bei der Ehemündigkeit eine andere Regelung zu treffen als bei der Volljährigkeit und dem Wahlrecht.

Die lebhafte Diskussion über das Heiratsalter zeigt, daß in der Bevölkerung die Verhinderung instabiler Ehen eine große Rolle spielt. Einige Diskussionsleiter sind jedoch noch in alten Vorstellungen befangen, wenn sie das Erfordernis der abgeschlossenen Berufsausbildung und Qualifikation sowie der notwendigen charakterlichen Reife und Lebenserfahrung einseitig auf den Mann beziehen, während sie bei der Frau die biologische Reife offenbar als einzige Voraussetzung für die Eheschließung ansehen.

In der weiteren Diskussion muß betont werden, daß die in § 5 Abs. 4 des Entwurfs vorgesehene Regelung keine Aufforderung zu verfrühter Heirat darstellt. Es wird von niemand bestritten, daß es für eine Ehe günstiger ist, wenn beide Partner erst einen gewissen Abschluß in der Berufsausbildung erreicht haben.

Gegenüber den zahlreichen Vorschlägen zur Heraufsetzung des Heiratsalters gibt es nur vereinzelt Stimmen, die für eine Herabsetzung dieses Alters bei Frauen auf 17 bzw. 16 Jahre plädieren, wenn ein Kind erwartet wird.

Die Forderung nach besserer Vorbereitung auf die Ehe (z. B. durch sexuelle Aufklärung und Vermittlung hauswirtschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Schule) und nach größerer Verantwortung bei der Partnerwahl wird allgemein erhoben. Dabei wird immer wieder der Wunsch vorgetragen, das *Verlöbnis* ausdrücklich im Gesetz zu erwähnen, und zwar als Zeit der ernsthaften Prüfung vor der Eheschließung, wie sie § 5 Abs. 3 des Entwurfs vorsieht. Nur wenige Diskussionsleiter bringen das Verlöbnis mit vermögensrechtlichen Fragen in Zusammenhang. Verschiedentlich wird eine Bestimmung gefordert, wonach die künftigen Ehegatten, um unüberlegte Eheschließun-